



Handelsblatt

für den
deutschen Gartenbau
und die mit ihm verwandten
Zweige.

No. 10.

Berlin, den 8. März 1900.

XV. Jahrgang.

Eigentum des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands, Organ des Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen, herausgegeben unter Mitwirkung der hervorragendsten Fachmänner des In- und Auslandes.

Das „Handelsblatt für den deutschen Gartenbau etc.“ erscheint am Donnerstag jeder Woche. Abonnementspreis für Nicht-Verbandsmitglieder in Deutschland u. Oesterreich-Ungarn pr. Jahrgang 8 M. 50 Pf., für das übrige Ausland 10 M., für Verbandsmitglieder kostenlos.

Verantwortlicher Redakteur: F. Johs. Beckmann in Steglitz Berlin.

Verlag: Verband der Handelsgärtner Deutschlands, eingetragen auf Seite 179, Band IV, des Genossenschaftsregisters des Königl. Amtsgerichts zu Leipzig.

Wir bitten unsere Mitglieder um möglichst schnelle Mittheilung jeder für unsere Zeitung wichtigen Notiz über Tagesereignisse, Personalien, Vereinswesen u. s. w. Die für die Veröffentlichung im Handelsblatte geeigneten Artikel werden honorirt.

Der redaktionelle Theil des Handelsblattes wird wegen des Umfanges des Inseratentheils bei dieser, sowie voraussichtlich auch den nächsten Nummern, für sich versandt.

Die Unfallversicherung in der Landschaftsgärtnerei.

In der letzten Sitzung des Vereins deutscher Gartenkünstler am 12. Februar kam der Bescheid des Reichs-Versicherungsamtes auf eine Eingabe des Vereins in Sachen der Unfallversicherung zur Verlesung. Die Petition hatte befürwortet: die Unfallversicherung der landschaftsgärtnerischen Betriebe nicht, wie theilweise von einzelnen Behörden verordnet worden war, der Tiefbaugenossenschaft zuzuthemen, sondern weil zum allgemeinen Gartenbau gehörig, einheitlich festzustellen und die Annahme der diesbezügl. Versicherungspflichten der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft aufzuerlegen. Hierauf ist folgender Bescheid eingegangen:

Das Reichs-Versicherungsamt hat aus Anlass der Eingabe des Vereins vom 25. Februar 1899 die Vorstände der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und der diesseitigen Aufsicht unterstellten landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften durch ein Rundschreiben zu einer Meinungsäußerung darüber aufgefordert, ob und wie eine einheitliche Regelung der berufsgenossenschaftlichen Zugehörigkeit der Landschaftsgärtnereien thunlich sei. Nachdem die Äußerungen hier eingegangen sind, muss das Reichs-Versicherungsamt davon Abstand nehmen, den dortseitigen Wünschen zu entsprechen.

Wie in der Eingabe selbst zutreffend bemerkt wird, ist die „Landschaftsgärtnerei“ als solche in dem landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetz nicht er-

wähnt; es ist vielmehr neben der Land- und Forstwirtschaft dort nur der „Kunst- und Handelsgärtnerei“ als versicherungspflichtiger Betriebe gedacht worden — § 1 Absatz 1 und 5 des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes —. Hieraus ist zu folgern, und auch vom Reichs-Versicherungsamt in seiner bisherigen Praxis gefolgert worden, dass die Betriebe der Landschaftsgärtner nur insofern der Unfallversicherung unterfallen, als sie die Eigenart eines dieser obengenannten Betriebe oder eines solchen Betriebes aufweisen, welcher nach einem der anderen Unfallversicherungsgesetze versicherungspflichtig ist, insbesondere eines Tiefbaubetriebes. Hiernach gehören der zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft nur diejenigen Landschaftsgärtnereien (Betriebe der Gartenarchitekten, Gartenkünstler, Garteningenieure) an, bei welchen die Bodenbewirtschaftung — sei es in Form der eigentlichen Land- oder Forstwirtschaft, sei es in Gestalt der Kunst- und Handelsgärtnerei — Hauptbetrieb, und die Anlegung von Gärten für fremde Auftraggeber — durch Bodenbewegungen und Anpflanzungen — nur Nebenbetrieb ist (zu vergleichen Rekursentscheidung 1767, Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1899 Seite 583).

Unterhält der Landschaftsgärtner (Gartenarchitekt, Gartenkünstler u. s. w.) keine eigene Bodenbewirtschaftung oder nur eine solche, welche nicht als Hauptbetrieb seines ganzen Unternehmens zu betrachten ist, so kann seine Landschaftsgärtnerei — sofern sie nicht etwa mit dem Hauptbetrieb ander-

